

Satzung (neu)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des SV Westfalia 03 Scherfedo-Rimbeck".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 34414 Warburg, Ortsteil Scherfedo.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports des SV Westfalia 03 Scherfedo-Rimbeck durch Beschaffung von Geld und Spenden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Geldmitteln für den Jugend- und Leistungssport des SV Westfalia 03 verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SV Westfalia 03 Scherfedo-Rimbeck oder dessen Rechtsnachfolger.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder können auch Firmen, Genossenschaften, Körperschaften, sowie Vereine werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

§ 4 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der EU und der Bundesrepublik Deutschland personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft,
- b) das Recht auf Berichtigung
- c) das Recht auf Löschung,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod/Auflösung oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft kann -unabhängig vom Grund der Beendigung- kein Anspruch gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen, die bei Eintritt sofort fällig ist. Diese Aufnahmegebühr kann vom Verein nur zu 50% angestastet werden. Der Rest muss in Sparkonten und/oder mündelsicheren Anlagen gebunden werden. Der Ertrag aus dieser Bindung dient in erster Linie zur Kostendeckung des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, über die Verwendung der frei verfügbaren Mittel des Vereins zu bestimmen, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt in Form einer pauschalen Entschädigung oder einer Tätigkeitsvergütung erhalten. Darüber hin-

aus haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Beschlüsse werden in den Vorstandssitzungen gefasst, zu denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellv. Vorsitzende, einlädt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist bei 2/3 seiner Mitgliederzahl beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 14 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie bei bis zu 20 Mitgliedern aus 1 Beisitzer, bei bis zu 40 Mitgliedern aus 2 Beisitzern, ab 41 Mitgliedern aus 3 Beisitzern. Die Beisitzer werden in der gleichen Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige **Vereinsangelegenheiten** zu beraten und zu beschließen

- a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 (vgl. § 10 Abs.2 der Satzung),
- c) Beschlussfassung über die Verteilung der Gelder im Sinne der Satzung,
- d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts der Vereinsvertreter, Entlastung der Vereinsvertreter,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge **und der Aufnahmegebühr**,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats,
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, **auch per E-Mail**, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse **oder e-mail-Adresse** gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 18 Beschlussfassung der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Diskussion und die Wahl des 1. Vorsitzenden einem Wahlleiter übertragen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung müssen geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtig-

ten Mitglieder dies beantragen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte dieser Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 18 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den SV-Westfalia 03 Scherfede-Rimbeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Musikverein Scherfede die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht mehr erfüllen, oder liquidiert sein, fällt das Vermögen an die Stadt Warburg.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Scherfede, den 11. Mai 2019